

Merkblatt für die Installation und den Betrieb von Zisternen (mit Rückfluss/Überlauf in die Kanalisation)

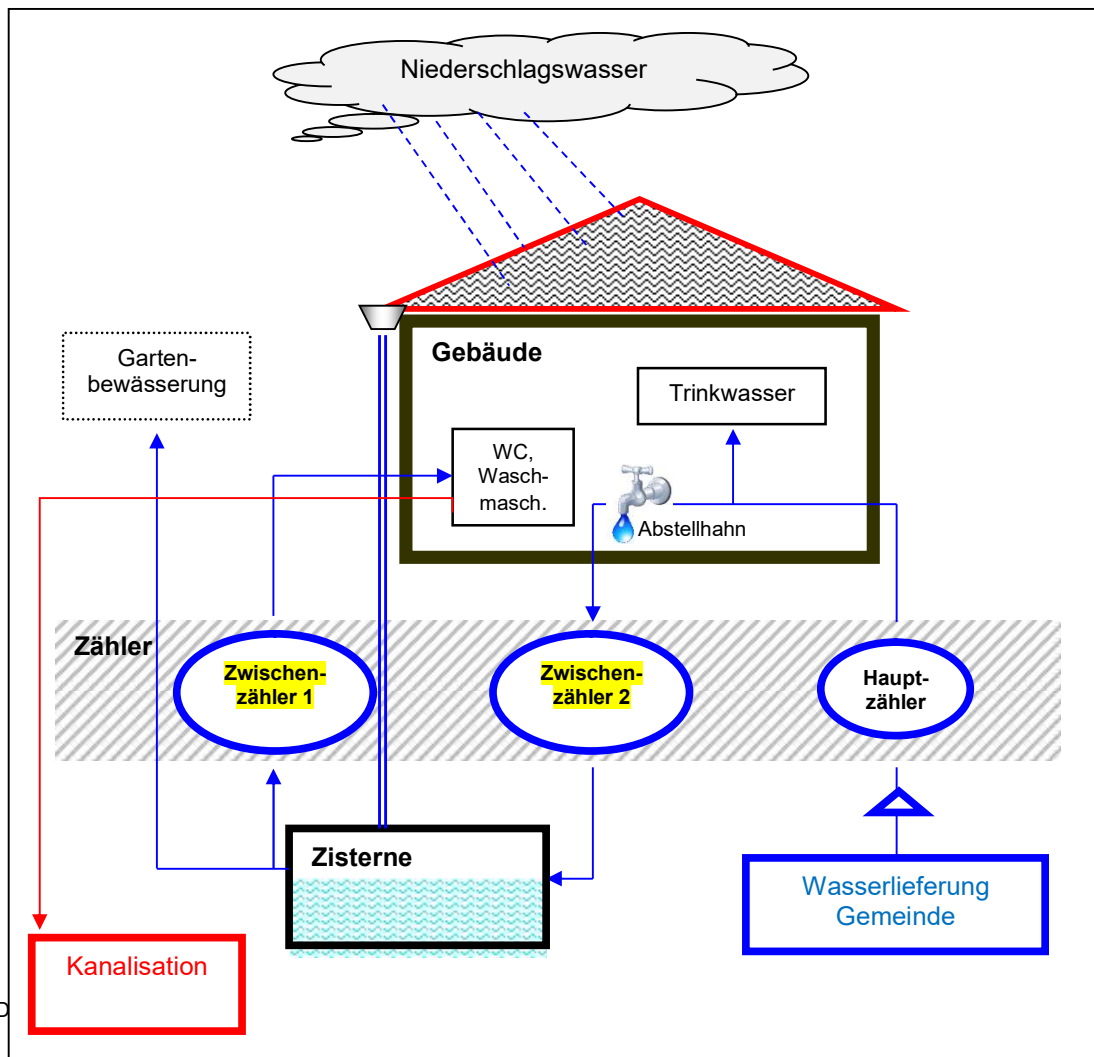
I. Anforderungen an die Installation und den Betrieb von Zisternen

- Dachablaufwasser wird nicht als Nichttrinkwasser angesehen. Eine unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen und Nichttrinkwasseranlagen ist nicht zulässig.
- Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind mit den Worten „kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, die Entnahmestellen von Regenwasseranlagen durch abnehmbare Griffe gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern.
- Das in Zisternen eingeleitete Frischwasser aus dem öffentlichen Netz muss über einen Wasserzähler (siehe II.) erfasst werden.
- Der Überlauf der Zisterne zum öffentlichen Abwasserkanal muss gegen Rückstau gesichert werden. Es ist eine Sicherung gegen Überfluten der Zisternen vorzusehen.

II. Installation von Zwischenzählern

Nutzen Sie Ihre Zisterne mit Überlauf an die Kanalisation für den häuslichen Gebrauch, sind zusätzlich zum Hauptzähler zwei Zwischenzähler zu installieren.

Folgende Darstellung skizziert die Einbausituation der Zähler bei Installation einer Zisterne:



Diese beiden Zwischenzähler müssen von einem geeigneten Flaschner-/Sanitär-Unternehmen angebracht werden. Es wird die Installation eines Abstellhahns zum unproblematischen Austausch des Zwischenzählers nach Ablauf Eichfrist empfohlen.

Zwischenzähler 1

Dieser Zähler zählt die Entnahme von Zisternenwasser für den häuslichen Gebrauch.

Das Abwasser gelangt in die öffentliche Kanalisation und wird der Schmutzwassergebühr zugrunde gelegt.

Zwischenzähler 2

Dieser Zähler zählt die Befüllung der Zisterne mit Frischwasser aus dem Hauskreislauf, wenn die Zisterne leer war. Damit keine doppelten Kosten entstehen, wird der Verbrauch dieses Zählers bei der Schmutzwassergebühr gutgeschrieben.

Gemäß des Eichgesetzes müssen diese Privatwasserzähler (Zwischenzähler) alle sechs Jahre von einem geeigneten Flaschner-/Sanitär-Unternehmen ausgewechselt werden.

Die turnusmäßige Auswechslung der gemeindeeigenen Hauptzähler wird von der Gemeinde Ostelsheim durchgeführt und ist mit der monatlichen Zählergrundgebühr abgegolten.

Beispiel: Ein Haushalt ohne Zisterne bezieht 150 m^3 Frischwasser aus dem Wassernetz der Gemeinde Ostelsheim (gemessen durch Verbrauch am Hauptzähler). Die versiegelte Fläche des Grundstücks beläuft sich auf 130 m^2 , wovon 100 m^2 Dachfläche sind. Diese werden den Wassergebühren zugrundegelegt. Wäre keine Zisterne eingebaut, werden diese 150 m^3 auch der Schmutzwassergebühr zugrundegelegt. Zusätzlich sind für die versiegelten Flächen auf dem Grundstück Niederschlagswassergebühren zu entrichten.

Wenn nun auf dem Grundstück eine Zisterne mit Rückfluss/Überlauf in die Kanalisation (wie zuvor skizziert) eingebaut wird, so wird Niederschlagswasser aus den an die Zisterne angeschlossenen Flächen (hier: Dachfläche von 100 m^2) eingeleitet, das nicht als Frischwasser aus dem Wassernetz gekauft werden muss.

Laut Abwassersatzung der Gemeinde Ostelsheim wird die angeschlossene Fläche bei Nutzung der Zisterne zur reinen Gartenbewässerung mit dem Faktor 0,5, bei Nutzung der Zisterne zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt, sofern die Zisterne mindestens 2.000 l (2 m^3) Volumen aufweist.

Bei einer Dachfläche von 100 m^2 , die in die Zisterne einleitet, wird zunächst der Versieglungsfaktor von 0,9 für vollständig versiegelte Flächen und dann zusätzlich der Faktor 0,5 oder 0,1 (je nach Zisternenart) angesetzt, so dass die Dachfläche der Niederschlagswassergebühr nur mit 45 m^2 ($100 \text{ m}^2 \times 0,9 \times 0,5$ Gartenwasserzisterne) bzw. 5 m^2 ($100 \text{ m}^2 \times 0,9 \times 0,1$ Brauchwasserzisterne) angerechnet wird.

In unserem Beispiel wird angenommen, dass über das Jahr 20 m^3 aus dem Wassernetz in die Brauchwasserzisterne nachgespeist werden müssen (gemessen durch Zwischenzähler 2), während 50 m^3 Brauchwasser (z. B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine, auch wenn diese zusätzlich zur Gartenbewässerung genutzt wird) letztendlich im Haushalt genutzt und in die Kanalisation zurückgeleitet werden (was durch den Zwischenzähler 1 gemessen wird). Dadurch, dass Niederschlagswasser genutzt wird, was nicht aus dem Wassernetz eingekauft werden muss, ist der Wasserbezug niedriger (Annahme: nur 90 m^3 statt 150 m^3).

Es werden also die 90 m^3 (Frischwassermaßstab) - 20 m^3 Nachspeisemenge in die Zisterne + 50 m^3 (Zisternenwasser) = 120 m^3 der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt (statt 150 m^3 ohne Zisterne).

In absoluten Ausnahmefällen sieht die Satzung eine Pauschalberechnung (statt Zwischenzählereinbau) vor, solange keine geeigneten Zwischenzähler vorhanden oder eingebaut sind. Diese ist jedoch bei Neubauten regelmäßig nicht einschlägig.

Der Betrieb einer Zisterne ist nicht nur eine ökonomische Entscheidung (ob es sich wirtschaftlich lohnt, muss jeder Haushalt für sich individuell ermitteln), es ist auch in ökologischer Hinsicht eine Entscheidung für einen nachhaltigen Umgang mit der immer knapper werdenden Ressource Trinkwasser.